



**§ 37 BSO
Religionsunterricht
(vgl. Art. 46 BayEUG)**

(1) 1Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach. 2Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. 3Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muss spätestens innerhalb der **ersten drei Wochen** nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

*Anmerkung: Für den Blockunterricht an der B2 bedeutet dies, dass sich die betroffenen Schüler in der ersten **Blockwoche** abmelden müssen.*

Grund: Die Religionsgruppen müssen bis zum Statistiktermin feststehen.

(2) 1Auf schriftlichen Antrag werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ...

*Anmerkung: Für den Blockunterricht an der B2 bedeutet dies, dass sich die betroffenen Schüler in der ersten **Blockwoche** anmelden müssen.*

Grund: Die Religionsgruppen müssen bis zum Statistiktermin feststehen.